

ÜBERLEITUNGSTARIFVERTRAG

**für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
in den technischen Betrieben
für Film und Fernsehen e.V. (VTFF)**

gültig ab 01. April 2003

abgeschlossen zwischen dem

Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V. (VTFF), Berlin

und

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V.,
Bundesvorstand - Fachbereich Medien, Kunst und Industrie -, Berlin

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt:

1. räumlich:

für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. persönlich:

für alle kaufmännischen und technischen Arbeitnehmer sowie Auszubildenden, die mindestens seit dem 01. Januar 2002 in diesen Betrieben beschäftigt sind. Werden Arbeitnehmer beschäftigt, die nicht unter diesen persönlichen Geltungsbereich fallen, sind sie nicht schlechter zu stellen, als die unter den Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer und Auszubildenden.

Ausgenommen sind Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen, Generalbevollmächtigte und leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs.3 des BetrVerfG, sowie Arbeitnehmer, die von Produktion zu Produktion beschäftigt werden.

3. fachlich:

für die technischen Betriebe für Film und Fernsehen, das heißt Betriebe, die technische Dienstleistungen für Bewegtbildproduktionen erbringen (insbesondere Film- und Fernseh-Atelierbetriebe, Synchronisations-, Musik- und Tonstudios sowie Film- und Videokopierwerke, Postproduktionsbetriebe und Bildplattenvervielfältigungsbetriebe; Internet- und Intranet-Fernsehen). Hierzu zählen auch Betriebe, deren Aufgaben nicht nur in der reinen technischen Dienstleistung bestehen, sondern die neben dem Zurverfügungstellen der technischen Plattform oder dem Erbringen der technischen Dienstleistung auch inhaltliche Beiträge leisten.

§ 2 Zweck der Überleitungsregelung

Dieser Tarifvertrag fasst abschliessend die Regelungen zusammen, die im Zusammenhang mit der Neuregelung des einheitlichen Manteltarifvertrages ab dem 01. Januar 2003 zu Ausgleichszahlungen führen.

§ 3 Mehrarbeitszuschläge

1. Infolge der veränderten Arbeitszeitregelungen und der damit verbundenen Änderungen der Zuschlagsregelungen für Mehr-, Sonnabends-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden die im Folgenden aufgeführten Übergangsregelungen festgelegt.
2. Für Mitarbeiter, die der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 12 eMTVneu unterliegen, erhöht sich der in § 14 Ziff. 3a festgelegte Mehrarbeitszuschlag vom 1. April bis 31. Dezember 2003 um 5%-Punkte. Dies gilt jedoch nur bei Überschreitung der täglichen Arbeitszeit, nicht bei Überschreiten der wöchentlichen Arbeitszeit. Dieser Überleitungszuschlag vermindert sich in den Folgejahren in jedem weiteren Kalenderjahr um jeweils 0,5%-Punkte. Ab dem 1.4.2013 entfällt dieser Überleitungszuschlag ganz.

Überleitungszuschläge:

Kalenderjahr 2003	5,0 %
Kalenderjahr 2004	4,5 %
Kalenderjahr 2005	4,0 %
Kalenderjahr 2006	3,5 %
Kalenderjahr 2007	3,0 %
Kalenderjahr 2008	2,5 %
Kalenderjahr 2009	2,0 %
Kalenderjahr 2010	1,5 %
Kalenderjahr 2011	1,0 %
Kalenderjahr 2012 und bis zum 31.3.2013	0,5 %

3. Mitarbeiter, die in die Gruppe der produktionsabhängig Beschäftigten übernommen werden (§ 13 eMTVneu) erhalten ab 1.4.2003 eine Zulage in Höhe von 2 % auf ihr Tarifentgelt. Diese Zulage erhöht sich ab 01.01.2004 auf 2,25 % und ab 01.01.2005 auf 2,5 %. Sie wird solange bezahlt, wie diese Mitarbeiter der produktionsabhängigen Arbeitszeit unterliegen.

Parallel dazu erhalten diese Mitarbeiter für die Kalenderjahre 2003 bis 2012 und bis zum 31.3. 2013 einen Ausgleich, der sich aus der Differenz zwischen den bis zum 31.12.2002 gültigen und in den jeweiligen Betrieben angewandten Mehr-, Sonnabends-, Sonntags- und Feiertagszuschlägen (§ 3 bzw. § 2a eMTValt), einschliesslich der Pausen und des Zehrgeldes (§ 3 Ziff. 10c letzter Absatz eMTValt) ergibt und den ab 01. Januar 2003 gezahlten Zuschlägen des neuen Manteltarifvertrags. Diese Differenz wird unter Zugrundelegung der tatsächlichen Arbeitszeiten des jeweiligen Kalenderjahres berechnet. Der Ausgleich beträgt im Kalenderjahr 2003 80 % der Differenz und senkt sich in den Folgejahren wie folgt:

2004	70 %
2005	60 %
2006	50 %
2007	40 %

2008	30 %	
2009	20 %	
2010	10 %	
2011	10 %	
2012	und bis zum 31. März 2013	10 %

Ab dem 1.4.2013 entfällt dieser Überleitungszuschlag ganz.

Basis der Berechnung ist jeweils 1/165 des zum Zeitpunkt der Ableistung der Mehrarbeit gültigen monatlichen Tarifentgelts bzw. ein Tariftundenlohn.

§ 4 Zulagenpauschalierung

1. Für die bisher im eMTValt geregelten und in Zukunft entfallenden Zulagen – soweit sie nicht bereits in § 3 Ziff. 3 dieser Überleitungsvereinbarung erfaßt sind – wird vereinbart, dass diese Zulagen auf betrieblicher Ebene für den einzelnen Arbeitnehmer individuell pauschaliert werden können. Grundlage ist die durchschnittliche Höhe dieser Zulagen im Kalenderjahr 2002. Zusätzlich können bei zu erwartenden größeren Abweichungen in der Zukunft diese erhöhend bzw. mindernd berücksichtigt werden.
2. Diese Zulagen sind unwiderruflich, es sei denn, bei einem Arbeitsplatzwechsel fallen an dem neuen Arbeitsplatz keine derartigen Zulagen an. In diesem Fall entfallen die pauschalierten Zulagen ersatzlos.

§ 5 Kündigung

Dieser Tarifvertrag endet am 31.03.2013. Er kann während dieser Zeit nicht ordentlich gekündigt werden. Eine außerordentliche Kündigung bei wesentlicher Veränderung der Grundlage auf der diese Vereinbarung geschlossen wurde ist zulässig. Sie ist möglich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum nächsten Kündigungstermin des Mantel- bzw. Entgelttarifvertrags.

Berlin, den 13.12.2002

VERBAND TECHNISCHER BETRIEBE FÜR FILM UND FERNSEHEN e.V.
VTFF – Berlin

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di e.V.,
Bundesvorstand - Fachbereich Medien, Kunst und Industrie -, Berlin

